

## **Allgemeinverfügung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald zur Begrenzung der Teilnehmerzahl auf Messen zur Eindämmung und Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 in der Stadt Freiburg (Allgemeinverfügung Messen)**

Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – Gesundheitsamt - erlässt gemäß §§ 28 Absätze 1 und 3, 16 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), §§ 49 ff. des Polizeigesetzes Baden-Württemberg (PolG), §§ 2, 19 Abs. 1 Nr. 3, 20 Abs. 1 Satz 1 des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes (LVwVG), i.V.m. § 1 Absatz 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZuV BW) und § 20 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO) vom 23.06.2020 in der Fassung vom 18.10.2020 folgende

### **Allgemeinverfügung**

1. Für die Stadt Freiburg wird abweichend von § 2 Abs. 2 Sätze 1 und 2 der Verordnung des Wirtschaftsministeriums und des Sozialministeriums zur Eindämmung von Übertragungen des Corona-Virus (SARS-CoV-2) auf Messen, Ausstellungen und Kongressen (CoronaVO Messen) angeordnet, dass die Anzahl der tatsächlichen gleichzeitig anwesenden Besucherinnen und Besucher so zu begrenzen ist, dass eine Mindestfläche von zehn Quadratmetern pro Besucherin und Besucher bezogen auf die für die Besucherinnen und Besucher zugänglichen Fläche nicht unterschritten wird.
2. Bei Verstoß gegen die Anordnung der Begrenzung von Teilnehmenden über die Regelung des § 2 Abs. 2 Sätze 1 und 2 CoronaVO Messen nach Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird ein Zwangsgeld von 1.000,00 Euro angedroht.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 08.11.2020 außer Kraft. Sie tritt vor Ablauf des 08.11.2020 außer Kraft, sobald die Sieben-Tage-Inzidenz von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner bezogen auf die Stadt Freiburg in sieben aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wird. Der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald wird auf den Eintritt dieses Zeitpunktes durch entsprechende Veröffentlichung unter [www.lkbh.de](http://www.lkbh.de) zusätzlich hinweisen.

### **Begründung**

#### **I.**

Nach dem Stufenkonzept der Landesregierung („Landeskonzept zum Umgang mit einer zweiten SARS-CoV-2-Infektionswelle“) geht ab einer 7-Tage-Inzidenz von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern das Infektionsgeschehen mit diffusen, häufig nicht mehr nachvollziehbaren Infektionsketten einher.

Nachdem sich das Infektionsgeschehen in der Stadt Freiburg während der Sommermonate stabilisiert hatte, steigt seit Mitte September die Zahl der Neuinfektionen wieder an, zuletzt war ein exponentieller Anstieg zu verzeichnen. Wurden am 01.10./15.10.2020 für die Stadt Freiburg insgesamt 1.268/1.421 bestätigte Fälle und eine 7-Tage-Inzidenz von 12,1/37,2

vom Landesgesundheitsamt bestätigt, waren es am 20.10.2020 schon insgesamt 1.533 bestätigte Infektionsfälle und die 7-Tage-Inzidenz stieg auf 58,0. Am selben Tag wurde erstmals der 7-Tage-Inzidenzwert von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner in der Stadt Freiburg überschritten. Bis zum 27.10.2020 stieg der 7-Tage-Inzidenzwert auf 85,6 (Stand 27.10.2020, 16:00 Uhr).

In der Stadt Freiburg besteht somit nicht mehr nur die Gefahr einer Ansteckung durch Personen aus Risikogebieten oder in einzelnen identifizierbaren Lebensbereichen, sondern ein deutlich erhöhtes allgemeines Risiko, sich mit dem Virus SARS-CoV-2 (nachfolgend: Coronavirus zu infizieren). Seit dem 20.10.2020 ist die Stadt Freiburg Risikogebiet.

Das Robert-Koch-Institut (RKI) als konzeptionierende Stelle im Sinne des § 4 IfSG gibt derzeit als hauptsächlichen Übertragungsweg des Coronavirus die Tröpfcheninfektion an. Auch Schmierinfektionen sind möglich. Die Inkubationszeit des Virus beträgt laut RKI 14 Tage. Es ist nach den vorliegenden Erkenntnissen möglich, dass Personen das Virus in sich tragen und bereits ausscheiden, noch bevor erste Symptome auftreten. Es gibt daher Fälle, in welchen die betreffende Person mangels Symptomen keine Kenntnis von ihrer Erkrankung hat. Ein Impfstoff oder die Möglichkeit einer medikamentösen Behandlung des Coronavirus existieren derzeit noch nicht.

Zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung sind Situationen, in denen der Mindestabstand in der täglichen Praxis nicht durchgehend eingehalten werden kann, zu vermeiden. Im Alltag lassen sich Situationen, in denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, nicht vollkommen ausschließen. Deshalb sind für diese Situationen Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

## II.

Die Landesregierung hat mit der Corona-Verordnung vom 23.06.2020 (GBl. S. 483), zuletzt geändert durch die Fünfte Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 18. Oktober 2020 auf Grund von § 32 i.V.m. §§ 28 bis 31 IfSG infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 angeordnet. Gemäß § 20 der Corona-Verordnung können die zuständigen Behörden weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen treffen.

Nach § 1 Abs. 6a Satz 1 IfSGZustV ist das Gesundheitsamt und damit gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 1 des Landesverwaltungsgesetzes Baden-Württemberg (LVG) das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald zuständig für Maßnahmen nach den §§ 16, 17, 28 und 30 IfSG und damit für den Erlass der in dieser Allgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen, die auf § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2 IfSG beruht. Das Landesgesundheitsamt hat das Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 Abs. 6a Satz 1 IfSGZustV gegenüber dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald nach § 1 Absatz 6c IfSGZustV festgestellt. Hat der Stadtkreis kein eigenes Gesundheitsamt, trifft das zuständige Gesundheitsamt die Maßnahmen im Einvernehmen mit der Ortspolizeibehörde (§ 1 Absatz 6a IfSGZuV). Die Stadt Freiburg hat ihr Einvernehmen erteilt.

## III.

Die Voraussetzungen zur Anordnung der Maßnahmen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG liegen vor.

Bei der durch das Coronavirus verursachten Krankheit COVID 19 handelt es sich eine übertragbare Krankheit i.S.v. § 2 Nummer 3 IfSG. In der Stadt Freiburg werden fortwährend Kranke, Krankheitsverdächtige Ausscheider und Ansteckungsverdächtige im Sinne von § 2 Nummern 4 bis 7 IfSG im Hinblick auf das Coronavirus festgestellt. Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten.

Die Regelung des § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG ermächtigt auch zu Maßnahmen gegen sogenannte Nichtstörer.

Die Allgemeinverfügung dient der Verhinderung der weiteren Verbreitung des Coronavirus in der Bevölkerung und damit dem Schutz der Gesundheit und des Lebens der Bevölkerung. Sie ist zur Erreichung dieses Ziels geeignet, erforderlich und angemessen und stellt eine notwendige Schutzmaßnahme im Sinne von § 28 Abs.1 Satz 1 IfSG dar.

Die Allgemeinverfügung ist geeignet, die weitere Verbreitung des Coronavirus zu verhindern beziehungsweise zu verlangsamen.

Durch die Beschränkung der Besucherzahl gemäß Ziffer 1 für Messen in Abweichung von § 2 Abs. 2 Sätze 1 und 2 der Verordnung des Wirtschaftsministeriums und des Sozialministeriums zur Eindämmung von Übertragungen des Corona Virus (SARS-CoV-2) auf Messen, Ausstellungen und Kongressen (CoronaVO Messen) vom 14.07.2020 in der ab 29.08.2020 geltenden Fassung wird die Besucherdichte und damit auch die Besucheranzahl auf Messen weiter verringert und so die Infektionswahrscheinlichkeit weiter gesenkt. Aufgrund des hohen Infektionsgeschehens in der Stadt Freiburg erscheint es nicht unwahrscheinlich, dass es bei einem hohen Besucheraufkommen zu Infektionen kommen wird. Dies hätte besonders schwerwiegende Konsequenzen, weil die Besucher einer Messe naturgemäß aus einem größeren Einzugsgebiet anreisen und sich die Kontaktpersonennachverfolgung damit als äußerst aufwendig erweist und durch das ohnehin bereits stark ausgelastete Gesundheitsamt kaum mehr zu leisten wäre. Die dann notwendige Rückkehr zu einem kontrollierten Infektionsgeschehen ist zu diesem Zeitpunkt nur mit umfassenden, weitgreifenden und einschränkenden Maßnahmen zu erreichen, die einschneidende Folgen für die wirtschaftliche, soziale und gesundheitliche Situation in der Stadt Freiburg hätten.

Die Allgemeinverfügung ist erforderlich und stellt unter mehreren mindestens gleich geeigneten Mitteln dasjenige dar, dass die hiervon Betroffenen am geringsten in ihren Rechten beeinträchtigt.

Von der Festlegung einer absoluten Maximalanzahl von Besuchern einer Messe wurde abgesehen. Die Anzahl der teilnehmenden Messebesucher in Bezug auf die zur Verfügung stehende Fläche ergibt sich aus dem Platzbedarf bei Einhaltung der Abstandsregelungen und dem bei Bewegungen notwendigen Raum, unter Beachtung der Tatsache, dass die Teilnehmenden in Gruppen/Familien kommen, in denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden muss.

Zudem wird nicht der Messebetrieb vollständig untersagt, sondern vielmehr nur im Maße beschränkt.

Die mit der Maßnahme verbundenen Einschränkungen auf Seiten der Betroffenen stehen nicht außer Verhältnis zum Zweck der Allgemeinverfügung, das Infektionsgeschehen einzudämmen und die Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung aufrecht zu erhalten.

#### **IV.**

Nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz Baden-Württemberg sind Zwangsmaßnahmen vor der Vollstreckung (LVwVG) schriftlich anzudrohen. Mildere Mittel als die Festsetzung von Zwangsgeld kommen nicht in Betracht, um die Beschränkung durchzusetzen. Gemäß § 23 LVwVG ist das Zwangsgeld gesetzlich auf höchstens 50.000 Euro begrenzt. Das Zwangsgeld ist geeignet, die Veranstalter von Messen anzuhalten, die angeordnete Maßnahme zu befolgen, um die Verbreitung der Krankheit COVID-19 mit potentiell schwersten Folgen für die Betroffenen zu verhindern.

#### **V.**

Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung können gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6, und Absatz 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

#### **VI.**

Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar. Gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung und die hierin festgesetzte Maßnahme keine aufschiebende Wirkung.

#### **VII.**

Diese Allgemeinverfügung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Die Bekanntgabe erfolgt gemäß § 41 Absatz 1 und 4 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald vom 01. Januar 2019 auf der Internetseite des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald.

#### **VIII.**

Mit dieser Allgemeinverfügung macht der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald - Gesundheitsamt - von seiner ihm nach § 20 Corona-Verordnung gegebenen Möglichkeit Gebrauch, weitergehende Regelungen als die in den Corona-Verordnungen zu erlassen.

Im Übrigen gelten weiterhin die Regelungen der CoronaVO-Messen in der jeweils aktuellen Fassung.

#### **Hinweise**

Aktuelle Informationen sind auf der Website des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald ([www.lkbh.de](http://www.lkbh.de)) zu finden.

Ungeachtet der neuen Maßnahme wird empfohlen, alle Zusammenkünfte auf ein Minimum zu reduzieren.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Stadtstraße 2, 79102 Freiburg erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Gericht der Hauptsache der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Absatz 5 VwGO gestellt werden.

Freiburg, 28. Oktober 2020

Dorothea Störr-Ritter  
Landrätin